

MK - Ref. 41

FAQs zur Stellen-und Mittelbewirtschaftung (Stand 31.3.2011)

Besetzung von Planstellen im Lehrerbereich

Können höherwertige Planstellen mit Kräften des Eingangsamtes besetzt werden?

- Ja. Freie höherwertige Planstellen (Funktionsstellen) dürfen vorübergehend unterwertig mit Lehrkräften im Eingangsamt oder einem niedrigeren Funktionsamt besetzt werden
 - D.h. z. B.: A 13 auf A 14 oder A 14 auf A 15 oder A 9 auf A 10 oder A 11 auf A 12;
 - **Aber:** Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Eingangsamt (ehemals gehobener Dienst) dürfen nicht auf Stellen des 2. Eingangsamtes (ehemals höherer Dienst) und entsprechenden höherwertigen Stellen geführt werden. D. h. ich kann z. B. Fachpraxis-Lehrkräfte nicht auf A 13 Stellen führen.

Können umgekehrt Träger von Funktionsämtern auf Planstellen des Eingangsamtes geführt werden?

- Nein.

Führen von Lehrkräften auf Stellen und Stellenanteilen

Darf die Schule eine Kraft immer nur auf einer Stelle führen?

- Nein. Eine Kraft (Voll- oder Teilzeit) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden, auch unterwertig auf Funktionsstellen.
- Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden. Als Grenze gilt: die Besetzungsanteile dürfen insgesamt die durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigen.

Was kann die Schule machen, wenn auf mehreren Stellen Stellenanteile frei sind?

- Aus mehreren freien Stellenanteilen kann die Schule eine ganze Stelle „schaffen“, um damit eine Dauereinstellungsmöglichkeit zu eröffnen. Ich muss aber darauf achten, dass immer genügend Stellenanteile zu dem jeweiligen Zeitpunkt frei sind, um Rückkehrer z. B. aus der Elternzeit auf Stellen führen zu können.

Besetzung von Planstellen/Stellen im Nicht-Lehrkräfte-Bereich

Können Nicht-Lehrkräfte auf Lehrkräfte-Planstellen geführt werden?

- Nein. Eine Planstelle, die für Beamte einer Laufbahn vorgesehen ist, darf nur für einen Beamten in Anspruch genommen werden, der der entsprechenden Laufbahn angehört.
 - D.h. eine Verwaltungskraft darf nicht auf einer Lehrerstelle geführt werden.

Wie kann eine Schule Verwaltungskräfte finanzieren?

- Bei der Übernahme einer Person mit kw-Vermerk über die Job-Börse (1. Stufe) durch Führen auf einer freien Stelle bei Tarifbeschäftigten oder bei Beamten durch Führen auf einer freien Planstelle. Dazu müssen freie Lehrstellen in Verwaltungsstellen umgewandelt werden. Das kann bei Tarifbeschäftigten unterjährig durch die Landesschulbehörde geschehen, bei Beamten kann die Umwandlung erst im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres vollzogen werden. Diese Kräfte müssten dann in der Übergangszeit zunächst gegen Kostenerstattung abgeordnet werden, bis sie dann auf eine Verwaltungskraftstelle versetzt werden können.
- Kann durch die Job-Börse keine im Landesdienst entbehrliche Kraft vermittelt werden, muss auf der 2. Stufe versucht werden, zu einer Vereinbarungslösung z. B. mit dem Schulträger zu kommen. Die finanziellen Mittel für eine Vereinbarungslösung sind durch Sperrung von freien Stellen aus dem Schulbudget zu erwirtschaften.
- Kommt eine Vereinbarungslösung nicht zustande, kann die Schule selbst Verwaltungskräfte im Landesdienst einstellen. Die Einstellung kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen. Dafür können freie Planstellen und Stellen für Lehrkräfte genutzt werden, die in Tarifstellen für Verwaltungskräfte kostenneutral umzuwandeln sind. Diese Umwandlung erfolgt unterjährig durch die NLSchB. Bei beamteten Bewerbern aus dem Landes- oder Kommunaldienst bedarf es wie bei der ersten Stufe zunächst einer Umwandlung der Stelle, mit den oben dargestellten Übergangsverfahren.

Tarifbeschäftigte im Lehrerbereich

Kann die Schule Tarifbeschäftigte auf Planstellen führen?

- Ja. Tarifbeschäftigte dürfen vorübergehend auf freien Planstellen geführt werden. Aber der umgekehrte Weg geht nicht. Ich darf keine Beamten auf Tarifstellen führen.

Und wie ist das bei tarifbeschäftigten Kräften, die eine Funktionstelle innehaben und auf Planstellen geführt werden?

- Tarifbeschäftigte mit Zulagen (z. B. Übertragung einer Funktionsstelle entsprechend A 14) sind auf Planstellen zu führen, die zur Zahlung der Zulage berechtigen.

Kann die Schule aus nicht stellungengebundenen Personalmitteln selbst Tarifbeschäftigten-Stellen für eine Dauerbeschäftigung schaffen?

- Nein

Leerstellen im Beamtenbereich

Was geschieht mit den Kräften, die in Elternzeit gehen oder anderweitig beurlaubt werden?

- Ohne Bezüge beurlaubte Lehrkräfte (§§ 62 und 64 NBG) und Lehrkräfte in Elternzeit sind auf Leerstellen zu führen. Diese Stellen sind nicht mit Mitteln hinterlegt, weil in dem Zeitraum der Beurlaubung keine Bezüge gezahlt werden.

Kann die Schule die Leerstellen selbst einrichten oder muss sie sie beantragen?

- Die Schule muss die Zuweisung einer Leerstelle jeweils bei der NLSchB beantragen.

Was passiert mit den Kräften, die aus der Elternzeit oder Beurlaubung zurückkehren?

- Bei Rückkehr aus der Beurlaubung oder der Elternzeit sind sie in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen.

Was geschieht, wenn trotz guter Vorplanung zu dem Zeitpunkt der Rückkehr kein freier Stellenanteil oder keine Stelle zur Verfügung steht?

- Dann ist der NLSchB zu berichten. Die NLSchB überprüft die Verfügbarkeit einer freien Planstelle im Kapitel 0720. Ggf. ist eine befristete Stellenumsetzung durchzuführen.
- Sollte ausnahmsweise keine freie Planstelle vorhanden sein, kann die NLSchB eine Schule ermächtigen, die Lehrkraft bis zur Einweisung in die nächste freiwerdende Planstelle im Kapitel 0720 auf einer Leerstelle zu führen. Die Bezüge dieser Lehrkraft dürfen vorübergehend aus der Leerstelle gezahlt werden. Die Bezüge belasten aber die Personalausgaben der Schule und die Schule muss die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen ihrer Personalausgaben einsparen. D. h. die Ist-Kosten steigen, und es ist darauf achten, dass am Ende des Jahres das Budget nicht überzogen wird.

Mutterschutzfrist bei Lehrerinnen

Können während der Mutterschutzfrist befristet Ersatzkräfte eingestellt werden?

- Ja, aber nur eine befristete Ersatzeinstellung, soweit Haushaltsmittel in der entsprechenden Höhe zur Verfügung stehen. Die Lehrerin in der Mutterschutzzeit erhält noch weiterhin volle Bezüge.

Altersteilzeit

Wie wird die Altersteilzeit im Teilzeitmodell verbucht?

- Bei **Altersteilzeit im Teilzeitmodell** gelten die Stellen für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 % als besetzt. Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern.

Wie wird die Block-Altersteilzeit erfasst?

Beamte: Bei **Altersteilzeit im Blockmodell** sind während der Arbeitsphase 50 % der Planstelle gesperrt. Bei Teilzeitkräften ist der Prozentsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. Die dadurch gesperrten Mittel werden in einem sog. „virtuellen Sparbuch“ erfasst. Die Schule ermittelt zum Jahresende im Rahmen der Restermittlung diesen Betrag und meldet ihn der NLSchB. MK wird gegenüber dem MF diese Mittel dann im Umfang von 100 % zur Resteübertragung anmelden.

Während der Freistellungsphase können der Schule von der NLSchB zusätzliche **kw-Stellen** für die Lehrkräfte in Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase zugewiesen werden. Die Stellen sind personenbezogen und befristet für die Dauer der Lehrkraft in der Freistellungsphase. Nach der Freistellungsphase entfallen diese Stellen. Der Umfang der dafür zur Verfügung stehenden kw-Stellen richtet sich nach der Zahl der von anderen Schulen zurück gemeldeten kw-Stellen, bei denen die Freistellungsphase beendet ist.

Können in der Freistellungsphase des Blockmodells schon Nachbesetzungen vorgenommen werden?

- Über Nachbesetzungen in der Freistellungsphase entscheidet die Schule im Rahmen ihrer Ressourcen.

Wie wirkt sich der Altersteilzeitzuschlag aus?

- Der **Altersteilzeitzuschlag** (ca. 20 % der Personalkosten), der sowohl beim Teilzeit- als auch beim Blockmodell anfällt, ist aus dem Budget zu erwirtschaften. Er ist in den Ist-Kosten der Bruttopersonalkosten-Liste enthalten.

•

Mitwirkter

Wer zahlt die Zulage für die „Mitwirkter“ in der Lehrerausbildung?

- Die Zulage in Höhe von 150 € mtl. muss aus dem Budget der Schule beglichen werden.

Arbeitszeitkonten

Woraus sind Ausgleichszahlungen für Arbeitszeitkonten zu zahlen?

- Die Ausgleichszahlungen z. B. für den Ausgleich der Arbeitszeitkonten oder Fälle, in denen der Ausgleich von in der Ansparphase geleisteter Arbeit dauerhaft unmöglich wird, erfolgen aus dem Budget.

Versetzungen

Wann sind Zu-Versetzungen möglich?

- Wenn eine freie Stelle oder entsprechende Stellenanteile frei und besetzbar sind.

Nimmt die versetzte Lehrkraft ihre Stelle mit?

- Nein, die zu versetzende Kraft macht eine Stelle oder entsprechende Stellenanteile bei der abgebenden Schule frei.

Gibt es daneben auch die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Versetzung die Personen mit Stellen an eine andere Schule gehen?

- Ja, dass muss dann zwischen den Schulen vereinbart werden. Die Stellenverlagerung erfolgt durch die NLSchB.

Abordnungen

Bekommt die Schule einen Ausgleich dafür, dass Lehrkräfte an eine andere Schule abgeordnet sind? Muss die Schule dafür bezahlen, wenn sie Stunden im Rahmen einer Abordnung bekommen hat?

- Die abgeordneten Kräfte sind im Startstellenplan in der Stammschule mit ihrem gesamten Stellenumfang erfasst und ausfinanziert. D. h. für die Stunden, die die Lehrkraft an der anderen Schule unterrichtet, erhält die abgebende Schule keinen finanziellen Ausgleich. Umgekehrt muss aber auch die Schule, die Abordnungsstunden bekommen hat, keinen Ausgleich zahlen.

Gilt das auch in Zukunft so?

- Wenn über Abordnungen neu entschieden wird, d.h. ob sie verlängert oder im Umfang verändert werden, gibt es in Zukunft die Möglichkeit der Splittbuchung.

Wie funktioniert eine Splittbuchung?

- Die abgeordnete Lehrkraft wird während der Abordnungszeit auf einer mindestens höhengleichen Stelle oder einem Stellenanteil bei der aufnehmenden Schule geführt. Aus dieser Stelle oder dem Stellenanteil werden auch die anteiligen Bezüge gezahlt. Die OFD - LBV realisiert dann entsprechend der prozentualen Aufteilung die Splittbuchung. Voraussetzung für eine Splittbuchung ist also immer, dass bei der aufnehmenden Schule eine entsprechend freie und besetzbare Stelle oder entsprechende Stellenanteile für die Dauer der Abordnung vorhanden sind.

Gilt die Splittbuchung in allen Fällen der Abordnungen?

- Nein, die Splittbuchung gibt es grundsätzlich nur bei Abordnungen zwischen berufsbildenden Schulen. Die Stellenbesetzungen sind in PMV zu erfassen. Für die haushaltsmäßige Umsetzung der Splittbuchung ist die OFD – LBV zu informieren.

- Auch zwischen berufsbildenden Schulen und allgemein bildenden Schulen sind Splittbuchungen möglich. Da für die Stellenbewirtschaftung bei den allgemein bildenden Schulen die NLSchB zuständig ist, sind mit dieser die Stellenbesetzungen abzustimmen (einschl. Sperre von Einstellungsermächtigungen zur Finanzierung der Splittbuchung). Die NLSchB teilt der Schule auch das Kapitel und den Titel mit, zu deren Lasten die Splittbuchung durch die OFD - LBV umzusetzen ist.
- Von dieser Regel ausgenommen sind die Abordnungen zwischen berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der Kooperation zwischen BBSen und Haupt- und Realschulen nach den Bedingungen des MK-Erlasses vom 3.11.2010 (32-81023/10). Bei diesen Kooperationen zwischen Hauptschulen und BBSen tritt an die Stelle der Splittbuchungen ein überjähriger Ausgleich durch Stellenverlagerungen.
- Ebenfalls keine Splittbuchungen finden bei den Kooperationen statt, die unterhalb des Niveaus des Erlasses vom 3.11.2010 erfolgen. Die bei diesen Maßnahmen eingesetzten Stunden werden beim überjährigen Stellenausgleich berücksichtigt (Erlass des MK vom 14.3.2011 - 41-80201/2)
- Bei Abordnungen an Behörden im Geschäftsbereich des MK findet keine Splittbuchung statt. Die möglicherweise ungleiche Belastung der Schulen durch entsprechende Maßnahmen wird im Zuge des jährlichen Budgetausgleichs berücksichtigt.

Gibt es neben den Splittbuchungen auch noch andere Formen des Ausgleichs zwischen den Schulen?

- Ja. Schulen können untereinander vereinbaren, dass die aufnehmende Schule lediglich einen monetären Ausgleich an die Stammschule im Wege der Verrechnung zur Verfügung stellt. Dafür sind Absprachen zwischen den Schulen zwingend erforderlich. Die abgeordnete Lehrkraft wird weiterhin auf der Stelle ihrer Stammschule geführt. Die Stammschule wird auch mit den Bezügezahlungen belastet.

Was muss vor Abordnungen an allgemein bildende Schulen noch beachtet werden?

- Die NLSchB ist rechtzeitig zu beteiligen.

Katechetische Lehrkräfte

Wie werden die katechetischen Lehrkräfte bezahlt?

- Die Gestellungsgelder für Unterrichtsaufträge an katechetische Lehrkräfte werden aus dem Budget bezahlt. Dafür gibt es im Budget einen besonderen Titel. Wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kann aber auch aus anderen Budgetmitteln für diesen Zweck gezahlt werden.
- Vollausbildete Lehrkräfte, die keinen Arbeitsvertrag für andere Tätigkeiten bei den Kirchen haben, können nicht als katechetische Lehrkräfte beauftragt werden.

Freiwerden von Beförderungsstellen

Was passiert, wenn eine A 15 Koordinatoren-Stelle an einer Schule frei wird?

- Die NLSchB prüft wie bisher, ob die Stelle an dieser Schule wieder ausgeschrieben werden kann oder ob sie an eine andere Schule verlagert wird, weil deren „Anspruch“ auf eine weitere Koordinatorenstelle vorrangiger ist.
- Insgesamt soll das Verfahren der verteilungsgerechten Zuordnung von A 15 Stellen bei gegebenem Stellenbestand noch einer näheren Überprüfung unterzogen werden. Dabei wird auch geklärt, ob und wie die Schule, die eine A 15 Stelle „verliert“, einen Ausgleich erhält.

Was passiert an der Schule, die eine A 15 Stelle bekommt?

- Wenn die Auswahl nach Leistung, Eignung und Befähigung durch die NLSchB zu einer Besetzung durch einen Hausbewerber führt, wird im Ergebnis eine Stelle im Eingangsamt frei.
- Wird ein Außenbewerber ausgewählt, macht dieser an seiner Herkunftsschule eine Stelle frei, die diese wieder besetzen kann. An der Schule, an der die A 15 zu besetzen ist, wird die verlagerte A 15 Stelle für den Außenbewerber verwendet

Gilt dieses Prinzip auch für die Stellen der Fachberater und der Fachleiterin?

- Ja. Nur mit dem Unterschied, dass die Zuordnung der Fachberater- und Fachleiterstellen immer personenbezogen ist. D.h. je nachdem, wer im Bewerbungsverfahren erfolgreich ist, „wandert“ dorthin auch die Beförderungsstelle. Es sind also immer Lehrkräfte der Schule (quasi wie „Hausbewerber“), die auf der Stelle geführt werden.

Und wenn eine A 14 Stelle frei wird? Kann die Schule sie dann wiederbesetzen?

- Ja. Ob in Zukunft ein Ausgleich bei dem ersten Beförderungsamts wegen ungleicher Verteilung zwischen den Schulen vorgenommen werden muss, wird noch geprüft.

Gilt das auch für die Beförderungsstellen im Bereich der Fachpraxislehrer und der Fachlehrer?

- Ja